



# HESSISCHER LANDTAG

08.08.2025

## Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 12.06 2025

**Störung einer öffentlichen Podiumsdiskussion an der Goethe Universität Frankfurt durch palästinensische Aktivisten und Sicherung von Meinungsfreiheit und Ordnung an hessischen Hochschulen**

und

## Antwort

**Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 5. Juni 2025 fand an der Goethe-Universität Frankfurt eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Demokratisierung der Universität – heute“ statt, bei der unter anderem Wissenschaftsminister Timon Gremmels zusammen mit Vertretern des AStA und dem „Offenen Haus der Kulturen“ über mehr studentische Beteiligung diskutierte. Die Veranstaltung wurde jedoch wiederholt und gezielt durch die israelkritische Palästina-Bewegung massiv gestört: Lautstarke Zwischenrufe, Sprechchöre und das Zeigen von Palästina-Flaggen behinderten den regulierten Ablauf immens. Bereits im Vorfeld hatten entsprechende Gruppen im Internet zur Störung der Veranstaltung aufgerufen. Die Diskussionskultur an diesem Abend war so stark beeinträchtigt, dass mehrere Diskutanten kaum ausreden konnten und die Moderation letztlich auf ein Schlussfazit verzichtete.

Darüber hinaus berichtete der AStA nach der Veranstaltung über eine „aufgeladene Stimmung“ und beklagte ein deutlich erkennbares Desinteresse an einem „solidarischen Diskurs“.

Aus diesem Grund stellt sich nun die Frage, inwiefern die Landesregierung auf solche ideologiegetriebenen Entwicklungen reagiert und wie die hochschulpolitische Neutralität sowie Sicherheit und inneruniversitäre Ordnung gewährleistet werden kann.

### Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Universitäten sind die Orte, an denen Forschung, die Generierung von Wissen und Erkenntnis strukturell mit der Bildung junger Menschen verbunden sind. Hier treffen verschiedene Generationen, Herkunft und Kulturen aufeinander. Politisch-gesellschaftliche Spannungen und Entwicklungen finden ihren Ausdruck daher auch in den Diskussionen an den Universitäten. Dies sollte jedoch nicht grundsätzlich den Meinungsaustausch mit den hessischen Studierenden und den verfassten Studierendenschaften ausschließen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

- Frage 1     Wie bewertet die Landesregierung die gezielte und wiederholte Störung einer hochschulpolitischen Veranstaltung durch palästinensische Aktivisten an der Goethe-Universität Frankfurt?
- Frage 2     Welche konkreten Maßnahmen wurden im Vorfeld der Veranstaltung seitens der Universitätsleitung oder anderen Organisatoren getroffen, um einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen, insbesondere in Hinblick auf die öffentliche Ankündigung von Gegenprotesten?
- Frage 3     Wie bewertet die Landesregierung die Rolle der Hochschulleitung in Hinblick auf die Sicherstellung politisch neutraler und sicherer Veranstaltungsdurchführung auf dem Campus?
- Frage 4     Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Umstand, dass ein hessischer Minister in Ausübung seines Amtes an einer öffentlichen Universität in seinem Rederecht massiv eingeschränkt wurde?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hintergrund der Frage ist eine Veranstaltung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Juni 2025. Im Vorfeld der Veranstaltung fand ein Austausch zwischen dem Sicherheitsdienst der Goethe-Universität und dem Polizeipräsidenten Frankfurt am Main statt. Es wurden Ablaufszenarien besprochen und Meldewege festgelegt.

Die Studierendenschaft ist nach § 76 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Nach § 77 Abs. 2 Nr. 5 HessHG ist es eine der Aufgaben der Studierendenschaft, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern. Zugleich nehmen die Studierendenschaften nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 HessHG die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr. Der Hochschule obliegt lediglich die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft. Diese beschränkt sich auf den Umgang mit Rechtsverstößen. Dass es zu solchen am 5. Juni 2025 gekommen ist, ist der Universität nach eigenen Angaben nicht bekannt. Der Vorgang wurde der Staatsanwaltschaft Frankfurt von den Ermittlungsbehörden zur rechtlichen Würdigung übergeben. Das Ergebnis steht noch aus.

Es ist für die Landesregierung selbstverständlich, in den Austausch mit Studierenden zu treten. Dass dabei auch kontroverse Themen angesprochen werden und inhaltlich hart diskutiert wird, liegt in der Natur der Sache. In der Universität und ihren Liegenschaften besteht das Recht auf freie Meinungsäußerung. Auf der Frankfurter Podiumsdiskussion wurden wichtige Themen wie Demokratieförderung, Chancengerechtigkeit im Bildungssystem und verstärkte Partizipation von Studierenden in den Hochschulen diskutiert. Es ist ein Kennzeichen unserer Zeit, dass einige politische Gruppen und Aktivisten kein Interesse an einem ernsthaften Dialog haben, mehr noch, einen solchen zu verhindern und zu zerstören suchen. Dies sollte jedoch nicht die Bereitschaft, einen konstruktiven Austausch mit Studierenden zu führen, beeinflussen.

Frage 5 Inwiefern sieht die Landesregierung in der zunehmenden Präsenz antiisraelischer, antisemitischer oder antiwestlicher Positionen an hessischen Hochschulen ein Problem, das mit dem Neutralitätsgebot öffentlicher Bildungsinstitutionen und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar ist?

Das politische Neutralitätsgebot betrifft die Institutionen als solche, nicht einzelne Akteure an den Hochschulen, die das Recht haben, auch auf den Liegenschaften von Hochschulen, ihre Meinung zu äußern. Der Versuch einer Einschränkung von Meinungsäußerungen, die nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen, wäre vielmehr selbst ein Verstoß gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Die Hochschulen sind Teil der Gesellschaft und stehen zugleich mit der Gesellschaft in einem beständigen Wechselverhältnis. Gesellschaftliche Konflikte werden daher bisweilen auch auf den Liegenschaften der Hochschulen ausgetragen und schlagen sich in den existierenden Austauschformaten, öffentlichen Veranstaltungen, aber auch in Lehrveranstaltungen und Seminaren nieder. Hier ist es wichtig, klar Position zu beziehen: Die Landesregierung und die Hochschulen haben sich nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel klar gegen Antisemitismus in Hochschulen ausgesprochen, Maßnahmen zur Antisemitismusprävention gestartet und über den Nahostkonflikt informiert.

Frage 6 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über mögliche Verbindungen (strukturell, personell, organisatorisch, etc.) zwischen dem „Offenen Haus der Kulturen“, dem AStA der Universität Frankfurt und den Organisatoren des Palästina-Protestcamps vor?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 7 Welche konkreten (Schutz-)Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Meinungsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und die inneruniversitäre Ordnung künftig besser sicherzustellen, insbesondere mit Blick auf gezielte Störungen (sog. „Cancel Culture“), radikalisierte Protestbewegungen und politisch motivierte Einschüchterung?

Die Landesregierung kann keine ernsthafte Beeinträchtigung der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit innerhalb der Hochschulen erkennen – auch nicht in den gegenwärtigen Zeiten sich verschärfender politischer Diskussionen in Gesellschaft wie Hochschule. Die Wissenschaftsfreiheit muss vor Eingriffen aus dem politischen Raum heraus geschützt werden; vor Versuchen etwa, politisch nicht genehme Forschungsrichtungen zu behindern oder die Reputation von nicht genehmten Wissenschaftlern zu beschädigen. Sobald die Landesregierung solche Grenzüberschreitungen wahrnimmt, wird diesen entschieden entgegentreten. Die Hochschulen sind selbst in der Lage, mit verschärfenden Diskussionen und politischen Aktionen umzugehen, die diese Situation reflektieren und sich entsprechende Richtlinien zu geben.

Als Beispiel wird auf die Goethe-Universität Frankfurt verwiesen. Hier hat das Präsidium am 1. Oktober 2024 nach Beratung mit dem Senat und dem Hochschulrat, zur Frage nach der Rolle von Wissenschaft zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlicher Verantwortung, eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift erarbeitet und beschlossen. Auf dieser Grundlage sieht sich die Universität in der Verantwortung, insbesondere auch in kontroversen und/oder stark polarisierenden Fragen einen Diskursraum offen zu halten (vgl. Wissenschaft an der Goethe-Universität zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlicher Verantwortung, 2024. → [www.uni-frankfurt.de/159152414/wissenschaft-an-der-goethe-universitat-zwischen-individueller-freiheit-und-gesellschaftlicher-verantwortung-normkonkretisierende-verwaltungsvorschrift-2024.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/159152414/wissenschaft-an-der-goethe-universitat-zwischen-individueller-freiheit-und-gesellschaftlicher-verantwortung-normkonkretisierende-verwaltungsvorschrift-2024.pdf), abgerufen am 18.06.2025).

Die Resilienz unserer Demokratie, ihre Stärkung gegen Extremismus und Polarisierung ist der Landesregierung ein zentrales Anliegen. Daher wurde in dieser Legislaturperiode u. a. das Programm „Stärkung der Demokratieforschung Hessen“ aufgelegt.

Frage 8 In welchem Umfang werden aus öffentlichen Mitteln finanzierte hochschulpolitische Organisationen ihre politische Neutralität und ideologische Ausgewogenheit hin überprüft?

Die Studierendenschaft hat kein allgemeinpolitisches Mandat und ist daher beispielsweise bei der Förderung der politischen Bildung zu einer neutralen Position verpflichtet und muss unterschiedliche Sichtweisen berücksichtigen. Dagegen kann sie sich in hochschulpolitischen Belangen eindeutig positionieren und ist in diesen Fragen nicht zur Neutralität verpflichtet. Die Studierendenschaft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und die Entlastung des AStA durch das Studierendenparlament bedürfen der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Entlastung darf versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzt sind. Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof, welcher als oberste Landesbehörde als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz untersteht und dessen Aufgabe es ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zu prüfen. Parlament und Öffentlichkeit werden jährlich über die Tätigkeiten informiert.

Frage 9 Wird dieser Vorfall in der Kriminalstatistik unter der Rubrik rechtsmotivierte Tat erfasst?

Um eine phänomenologische Zuordnung gemäß den Richtlinien des „Kriminal-polizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) zu treffen, ist der Anfangsverdacht einer Straftat erforderlich. Der Vorgang wurde zur rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft Frankfurt vorgelegt. Das Ergebnis steht noch aus.

Frage 10 Inwiefern werden bei Lehrinhalten, Projekten, Initiativen (insbesondere in Bereichen wie dem Nahostkonflikt oder postkolonialen Studien) eine einseitige und extremistische Betrachtung vermieden?

Für Inhalte aus Forschung und Lehre zitiert die Goethe-Universität aus ihrer bereits oben erwähnten Leitlinie „Wissenschaft an der Goethe-Universität zwischen individueller Freiheit und gesellschaftlicher Verantwortung“: „Ein Wesenselement der Wissenschaft ist die Akzeptanz von Gegenauffassungen, des Abweichenden und des Innovativen. Was als gute wissenschaftliche Arbeit gelten kann, richtet sich nach fächerspezifischen und durch Verfahren etablierten Standards, die nicht abschließend festgelegt, sondern entwicklungsoffen sind. Als Mindestbedingung von Wissenschaft ist ein rationales, methodengeleitetes Vorgehen anzusehen, das sich mit einem bisherigen gesicherten Erkenntnisstand auseinandersetzt und auf die Generierung neuen Wissens zielt.“ (...) „Die Wissenschaftsfreiheit wird im Grundgesetz weitreichend, aber nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen zugunsten anderer, im Einzelfall als höher bewerteter Güter wie der Menschenrechte, der Verpflichtung auf die Verfassung, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf Ausbildungsfreiheit oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sind unter spezifischen Bedingungen möglich. Grundrechtlich geschützte Rechtspositionen anderer sind zu achten, gleichviel, ob es sich um Angehörige der Universität oder Dritte handelt. Verstöße gegen diese Verpflichtung sind nicht durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt. Der durch die Freiheit der Wissenschaft gewährleistete Schutz von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erstreckt sich nicht auf Tätigkeiten und Formate, die wissenschaftsfremde Ziele verfolgen. Ob dies der Fall ist, lässt sich nicht abstrakt, sondern nur am Einzelfall und nach Maßstäben der jeweiligen Fachkultur bestimmen. Die Erstbewertung, ob ein solcher Fall gegeben ist, obliegt den nach der Universitätsverfassung jeweils zuständigen Akteuren. Sie tragen naturgemäß auch das Risiko einer – gegebenenfalls retrospektiv festgestellten – Fehleinschätzung. (...) Wenn nach den Umständen des

Einzelfalles zu befürchten ist, dass voraussichtlich gegen Strafgesetze oder das Dienstrecht verstoßen wird, werden Personen aus dem Diskursraum ausgeschlossen“ → [www.uni-frankfurt.de/159152414/wissenschaft-an-der-goethe-universitat-zwischen-individueller-freiheit-und-gesellschaftlicher-verantwortung-normkonkretisierende-verwaltungsvorschrift-2024.pdf](http://www.uni-frankfurt.de/159152414/wissenschaft-an-der-goethe-universitat-zwischen-individueller-freiheit-und-gesellschaftlicher-verantwortung-normkonkretisierende-verwaltungsvorschrift-2024.pdf); abgerufen am 18.06.2025.

Wiesbaden, 23. Juli 2025

**Timon Gremmels**